

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abteilung Landentwicklung, Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Hochdorf-Assenheim - Gemüsemärkte
Aktenzeichen: 43009-HA5.1.

67435 Neustadt a. d. Wstr., 09.09.2026
Breitenweg 71
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hochdorf- Assenheim - Gemüsemärkte Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung

Festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der „Offenlegung“

Nach der Auslegung gemäß § 32 FlurbG, auch „Offenlegung“ genannt, wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Hochdorf:

Bisher				Geändert		
Flurstück-Nr.	Nutzungsart	Wert-klasse	Fläche m²	Nutzungsart	Wert-klasse	Fläche m²
659	Grünland	1	5.106	Grünland	1	4.194
659	Ackerland	3	0	Ackerland	3	304
659	Gehölz	1	0	Gehölz	1	230
659	Ackerland Weg	3	0	Ackerland Weg	3	378
660	Grünland	1	9.888	Grünland	1	9.530
660	Ackerland	3	0	Ackerland	3	241
660	Ackerland Weg	3	0	Ackerland Weg	3	117
661	Grünland	1	4.883	Grünland	1	4.350
661	Gehölz	1	0	Gehölz	1	533
1822/2	Ackerland	4	1.289	Ackerland	4	1.908
1822/2	Ackerland	5	1.535	Ackerland	5	916

In der Gemarkung Alsheim-Gronau:

Bisher				Geändert		
Flurstück-Nr.	Nutzungsart	Wert-klasse	Fläche m²	Nutzungsart	Wert-klasse	Fläche m²
252	Ackerland	4	474	Ackerland	4	627
252	Ackerland	5	153	Ackerland	5	0
253	Ackerland	4	384	Ackerland	4	507
253	Ackerland	5	123	Ackerland	5	0
254	Ackerland	4	481	Ackerland	4	634
254	Ackerland	5	153	Ackerland	5	0
255/1	Ackerland	4	157	Ackerland	4	230
255/1	Ackerland	5	73	Ackerland	5	0
256	Ackerland	4	254	Ackerland	4	371
256	Ackerland	5	117	Ackerland	5	0

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung
 - des Abfindungsanspruches
 - der Land- und Geldabfindung
 - der Geld- und Sachbeiträge
2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), in der jeweils geltenden Fassung besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde in der Zeit vom 03.11.2025 bis 28.01.2026 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 16.07.2026 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 03.11.2025 bis 28.01.2026 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz, Breitenweg 71,
67435 Neustadt a. d. Wstr.
oder
2. zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Dienstszitz Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt a. d. Wstr.
oder
3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,
55116 Mainz
oder
4. in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und §
9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes erhoben werden.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Abteilungsleiter)

Ansprechpartner für das Verfahren:

Projektleitung	Claudia Merkel	Tel. 06321/671-1101
Sachgebietsleitung Planung und Vermessung	Daniel Heinz	Tel. 06321/671-1104
Sachbearbeitung Planung und Vermessung	Uwe Hoffmann	Tel. 06321/671-1189
Sachgebietsleitung Verwaltung	Bianka Litzel	Tel. 06321/671-1107

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter
„www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V43009“ zu finden.